

1442

REGIS
1901 Calendar Book

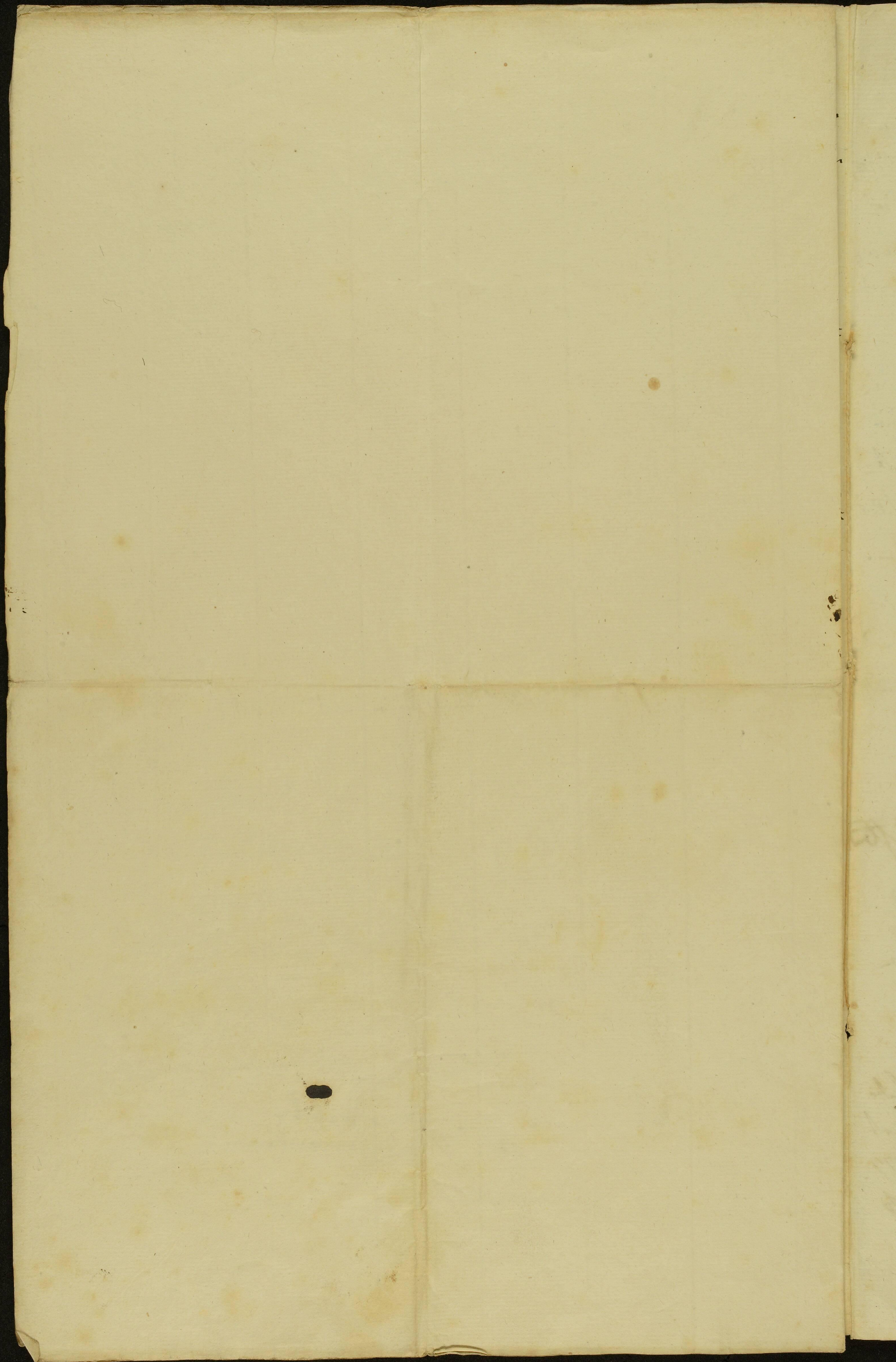
Nach Friedrich Wilhelm Mörrer Siezger
Bürger und Hof-Consularen und ist Anna
Sabine nach gelassen Wilhelmine des Hof-Consularen
der Bundes und Consular in Kraft dieses Hof-Consularen
Vor uns, unsern Eltern und Erben, dass wir von
dem Kauf- und Handelsmann Herrn Johann Hilzig
Hickmann in Mannheim kauft null und nicht
gekauft haben, in Summe von 1000. fl. - für
ein Tausend Gulden, guter Pfennig oder für
einen Landes Währung, jeden Gulden zu 60. Kr. gerechnet.
Es ist uns und wir diesem Vorwurf von 1000. fl.
wollt dargestellt und fallen, auf in unsern Nutzen,
um auf 930. fl. - in den Erwald Verberne, als welcher
somit auf seinen zu fordern fallen, und 70. fl. - in
unsern Tasse und respective dieses Hof-Consularen
auf Mörrer seinen Bürger und Consular auf
Mühlstein Erbschafts-forderung bezahl- und un-
wendet haben; So guttun wir nunmehr Herrn
Johann Hilzig nicht mehr für einen, und zwar in der besten
Rustform, mit Einbringung der Erbschaften, und nicht
dargestellt-oder in unsern Nutzen nicht verwen-
den Gulden, sondern nur für einen auf vorstehend
Gangstulden auf Vorstehend auf Einbringung eines
Winkels auf in obigen Währung wieder auf unsern
Rusten abzubringen, und bei diesem mit fünf pro cento;
so kann uns 29. fl. - vorigen Monats Martij ist

Gegeben von Herrn Major
Sen. bet. 1886

Kaufung genommen, welchen dieses Erlaß schon so lange
parat gulegen, und von der Zeit an zu geben ansetzen
worden, zu Verzinsen. Damit aber auf der
gedachten Herrn Darleihers des Capitals sowohl als
jährlicher Pensionen fallen soll kommen gesichert
sein möge, so setzt man wie demselben vorstehend
brennend dieses Erlaß völlig rückzahlend und
nicht rückständig mit einem dem Grund
und unter dem gewöhnlichen Moskau in der
Verstadt unter dem Adler-Markt, beinahe 1000
R., Ball, Holz-Ofen und Leinwand, sowie auf
gesamte 1000 R. Silber und Münze setzen
gulegen, befohle unsern Adel Hofmann Offizier
Gatz, unsern Räte H. Doctor Leuss, welche
auf beiderseitigen Tascation bestimmt worden mit
dem Platz auf - - - 2301. R.

Wird seine Forderung, wie gedacht der Handelsmann
Arnold Verberne, als welcher sich das Dominium bis
zur völligen Rückzahlung vorbehalten sollte, völlig
bezahlt worden, so wird dem Herrn Darleihers
zu dieser unversetzten Forderung mit dem unzulässigen
Quell, so der Arnold Verberne und dieses Geschäft
zugewandt, nicht für demselben das Eigentum abzu-
schießen bis zu seiner völligen Befriedigung zuge-
sprochen, und von dem und wird ansetzen, die Zinsen

Hög. Höllers Isp. gr. 10
 Hög. B. 10. G. 10. G. 10
 Hög. K. 10. Z. 10. 10
 10. 10. 10. 10
 10. 10. 10. 10



allenfalls in loco Mancipii nach Verfluss Dingjahren
Jahre zu bezahlen, und wenn wir fünf oder längere
Jahre vorher auf der Verfallzeit diese Zinsen nicht ab-
zahlen, so soll der Herr Darlehngeber befreit seyn,
ausserhalb fünf oder sechs Jahre *presente* zu nehmen;
übrigens Verzugszinsen wir auf alle Jahr am Capital
100. fl. abzu zahlen.

Und zwar dergestalt, dass, im Fall wir Debitores
an Zahlung dieser Zinsen säumig seyn - oder nach
beifolgender Ankündigung das Hauptgeld nicht
wider abbezahlen würden, alsdann unsern Darlehn-
geber Darlehngeber Kraft dieses geben sey und
verlangt Kraft haben sollen, sich an obigen Ver-
zugsumme bis zum letzten Gellen wegen Capital
Zinsen und Kosten zu halten, auf *mandata*
executoria und *inmissoria* als in einem ab-
gemessenen Trossen bey solchen Obenheit zu be-
zahlen, oder dass wir mit einigen Aufschub dar-
gegen gestört werden sollen. Das Gutes dem wir
allen Exceptionen, die uns für irgend Tituliere vel
peremptorie de jure zu stehenden Rechten mit
gegebenen Handbrennen Gutes soll in genere Kraft
dieses renunciren. Nach diesem für uns gegeben ist
in Offenen mit allen denen dem verbleibenden Ge-
samt zu stehenden Rechten nach Massgabe in specie

Das Vorzug-Recht und Einbringung, Abgleichung der
Exception des Vellejanischen Kaufs, der Authenticae
si qua mulier p. der Maffarum, so est Epistola Divi
Adriani nicht nur den andern Anbringenden zu
Ihre zu Nutzen kommen mögen, und diese alle
nach vorzuziehen Exclorierung.

In die zu unserer Kenntlichung ist diese Vorzug-
lung von den debitorischen Schulden nicht nur
unterzeichnet und unter dem höchsten kaiserlichen Hof-
lichen Oberaufsicht-Confirmation dem Herrn Creditori-
genen Auftrag der Haupt-Treuern eingeleitet worden.
Gefallen allhier zu Dresden an den Herrn Hof-
gräflich Leiningen Dargburgischen Herrschaft und
ist am Tag des Monats Aprilis im Jahr des Königs
Peters Hundert neun und vierzig.

in Fide m

H. Nothmann

J. J. woerner

Anna Sabina Wörnerin
Annotis verbere
als bystant

Vorstehende Obligation wird somit, nachdem die Wörnerin schon auf die
ihre allhier erwirkte beneficium mittelst Landboten an sich selbst renunciat
hat, von Obrist-Rath und confirmirt, Dresden d. 20. April 1779.

Sandherr



Das Vorzug-Recht eines Einbürgers, Abzinsen der
Exception des Vellejanischen Kaufs, der Authenticae
si qua mulier p. der Maffanen, so est Epistola Divi
Adriani nicht auf vor den andern Einbürgern und
son zu Nutzen kommen dürfen, und dieses alles
auf vorzuziehen und Exemption.

In dem zu versenden Lehen und Lehen ist diese Vorzug-
Lehen von und Debitoren und Lehen nicht
unter schreiben und unter dem Hofgerichtlichen Hof-
lehen Oberaufsicht = Confirmation dem Herrn Creditoren
gegen die Lehen der Haupt Lehen nicht
gelehen alle zu Lehen und der Herr Hof-
gerichtlichen Lehen und Lehen und Lehen
17. des Monats Aprilis im Jahr des Lehen
Lehen Hundert und Lehen.

in Fidem

J. Noeppel

J. J. Woeckel

Anna Sabina Wöckel
Annotis verbere
als bystant

vorstehende Obligation wird hiermit, nachdem die Wöckel
ist so Lehen und Lehen mittelst Lehen an Lehen
hat, von Oberstleutnant und Lehen confirmiert, Lehen d. 20. April 1779.

Landherr



In
maticae
Dini
Fna=
uo

Prini:
Dij
Mab=
Ditori
qudm.
oyf=
in
fund

1779

2

2/2
ciat
1779.
1779

Obligation
über

= 1000. fl. Capital

für
Friedrich Wilhelm Wörner

von
Herrn Johann Philip
Ordemann zu Mörnsheim
entlassen fort. Sub dato Jun. 8.
Jahr des 17. ten April. 1779.